



Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Sachgebiet 62.1
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

Anlage: 1 Lageplan

Anzeige zur Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (Art. 72 BayBO)

Veranstaltung

Aufstellort (Gemeinde, Ortsteil, ggf. Fl.Nr.)	
Art der Veranstaltung (Jubiläum, Festwoche etc.)	
Art der Anlage (Zelt, Tribüne, Bühne, Hütte etc.)	
Aufstellungszeitpunkt (Datum, Tag der Aufstellung)	Veranstaltungsdauer (Datum, von – bis)
Nummer des Prüfbuchs	Ausführungsgenehmigung gültig bis
Eigentümer des fliegenden Baus (Verleiher)	
Größe der Anlage	
Länge m Breite m bei Zelten Grundfläche	

Betreiber/-in (vertreten durch)

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon/Mobil	E-Mail

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt (www.erlangen-hoechstadt.de) einsehen. Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen in schriftlicher Form auch von den Bauämtern im Landratsamt.

**Ich verpflichte mich, die aufgrund dieser Anzeige anfallenden Kosten zu übernehmen.
Die Hinweise und gesetzlichen Regelungen auf Seite 2 bis 4 habe ich zur Kenntnis genommen.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Bitte beachten Sie folgende Punkte!

Anzeigeformular

Bitte füllen Sie die Seite 1 vollständig aus und senden diese an die angegebene Adresse. Alternativ kann das Formular auch per Fax an 09131 803-492106 oder per E-Mail an michael.boeckle@erlangen-hoechst.de gesandt werden.

Anzeige mindestens eine Woche vor Aufstellung

Diese Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufstellung einzureichen.

Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist zusätzlich zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren. Ansprechpartner im Landratsamt ist die Baukontrolle im Bauamt, die unter 09131 803-2106 erreichbar ist.

Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Donnerstag (ganztags) oder Freitagvormittag durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes und gültiges Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich und beim Termin vor Ort vorzulegen.

Abweichungen

Wird von der im Prüfbuch bezeichneten Ausführung im speziellen Einzelfall abgewichen, sind hierfür geprüfte statische Nachweise vorzulegen. Beispiel: Verankerung (Ballast statt Erdnägel)

Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so unterliegen auch diese Anlagen der Genehmigungspflicht und benötigen unabhängig ihrer Abmessungen ein Prüfbuch. Ist aufgrund der Größe des Anbaus kein Prüfbuch vorhanden, sind mindestens bautechnische Nachweise vorzulegen. Die Nachweise müssen eine geprüfte Statikberechnung, Angaben zum ordnungsgemäßen Aufbau, Verankerung etc., sowie Angaben über die Schwerentflammbarkeit der verwendeten Materialien enthalten.

Abstände

Können Abstände (Abstandsflächen) gegenüber Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber anderen Gebäuden nicht eingehalten werden, ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen, ob zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden müssen. Im Einzelfall ist über die Abstimmung mit der Feuerwehr eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

FIBauR 2010

In der Richtlinie für den Bau und Betrieb Fliegender Bauten in der Fassung von 2010 sind die wesentlichen Eckpunkte und Regelungen enthalten. Die Richtlinien sind problemlos im Internet abrufbar.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für fliegende Bauten (Art. 72 BayBO)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind fliegende Bauten,

1. wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist.
2. wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:
 - 2.1 Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden.
 - 2.2 Erdgeschossige Zelte bis zu einer Grundfläche von 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m.
 - 2.3 Betretbare Verkaufsstände mit einer Grundfläche von 200 m² und einer Achsbreite von nicht mehr als 10 m.
 - 2.4 Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe.
 - 2.5 Aufblasbare Spielgeräte
 - 2.5.1 mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder
 - 2.5.2 mit überdachten Bereichen, wenn der Ausgang nicht mehr als 3 m entfernt ist oder
 - 2.5.3 mit überdachten Bereichen, wenn ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird und der Ausgang nicht mehr als 10 m entfernt ist.
 - 2.6 Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m
 - 2.7 Tribünen und Podien ohne Überdachung, einer Grundfläche von bis zu 200 m² und der betretbare Bereich darf maximal 1 m sein.
 - 2.8 Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung oder Anbau von eigentlich anzeigefreien fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein).

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Lageplan

Ein Lageplan im Maßstab 1 : 1 000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- Das Vorhaben (z. B. Zelt) mit den Abmessungen
- Abstände zu Gebäuden u. Grundstücksgrenzen
- Rettungswegführung
- Verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne im größeren Maßstab (1 : 200, 1 : 100)

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster)
- Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch die Beheizung sicher zu stellen, dass kein Schnee auf dem Dach liegen bleibt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten (Fassung Juni 2010, AllMBI Nr. 16/2012) sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z.B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Der Termin zur Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Baukontrolle des Landratsamts frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der Zeit von Montag bis Freitag während der Dienstzeiten stattfinden kann.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baus verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist eine Baugenehmigung erforderlich.

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines fliegenden Baus nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt – Art. 79 Abs. 1 Nr. 10 BayBO.

Ansprechpartner im Landratsamt

ist der Baukontrolleur im Bauamt, telefonisch erreichbar unter 09131 803-2106.